

► Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

Durchsuchung beim Rechtsanwalt in eigener Sache

| Der VerfGH hat Durchsuchungen bei einem Rechtsanwalt im Rahmen eines Hinterziehungsverfahrens für zulässig erachtet. Der Rechtsanwalt lebte in Scheidung. Sein Schwiegervater hatte ihn beim FA angezeigt und behauptet, ein Büro sei nicht als solches genutzt sowie private Möbel und Einrichtungsgegenstände als Büroausstattung deklariert worden. |

Trotz Bedenken weist der VerfGH Sachsen (27.6.19, Vf. 121-IV-18, Abruf-Nr. 211121) darauf hin, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier keine vorherige Vernehmung des Beschuldigten erforderlich machte. Der Richtervorbehalt gewähre hinreichenden Schutz vor willkürlichen Maßnahmen. Indem die Steuerfahndung neben der Anzeige auch die USt- und ESt-Erklärungen nebst Unterlagen, Schriftverkehr und Steuerbescheiden ausgewertet, die Bauakte beigezogen sowie eine Außensichtung des Objekts durchgeführt hatte, war die daran anschließende Durchsuchung noch verhältnismäßig. Aus alledem durfte der Ermittlungsrichter einen hinreichenden Tatverdacht ableiten und die Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. Verfassungsrechtlich unbedenklich sei auch, dass kein konkreter Hinterziehungsbetrag angegeben war, da dieser erst nach der Durchsuchung eindeutig zu ermitteln war.

MERKE | Der besondere Schutz von Berufsheimnisträgern gebietet bei Durchsuchungen von Kanzleien die besonders sorgfältige Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Soweit nur sehr schwache Verdachtsgründe vorliegen, sind die Ermittlungsbehörden verpflichtet, vor einer Durchsuchung in Wohn- und Geschäftsräumen alle in Betracht kommenden, nahe liegenden und grundrechtsschonenderen Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen (BVerfG 10.11.17, 2 BvR 1775/16, NJW 18, 1240). *(DR)*

► Bundesgerichtshof

Pflichtverteidigerin erhält 560 EUR pauschale Terminsgebühr für Revisionshauptverhandlung in Steuerstrafsache

| Der BGH (4.6.19, 1 StR 454/17, Abruf-Nr. 210196) hatte einer von ihm als Pflichtverteidigerin bestellten Rechtsanwältin eine beantragte Pauschgebühr von 560 EUR als pauschale Terminsgebühr für die Revisionshauptverhandlung in einer Steuerstrafsache zugesprochen. Die Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen Terminsgebühr von lediglich 272 EUR auf 560 EUR war aus Sicht des Senats angemessen, weil sich die Anwältin mit umfangreichen und schwierigen Fragestellungen aus dem Steuerstrafrecht im Bereich der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme befassen musste, die auch eine Einarbeitung in das französische Recht erforderten. |

Der BGH ist nach § 51 Abs. 2 S. 2 RVG im Rahmen der Revisionshauptverhandlung und deren Vorbereitung allein für die Bewilligung der pauschalen Terminsgebühr zuständig (so bereits BGH 25.10.11, 1 StR 254/10, NJW 12, 167). Über die Höhe der Verfahrensgebühr des Revisionsverfahrens – hierfür hatte die Verteidigerin eine weitere Pauschale von 1.110 EUR beantragt – hat deshalb noch das zuständige OLG zu entscheiden (§ 51 Abs. 2 S. 1 RVG). *(DR)*

Durchsuchung beim
Rechtsanwalt ohne
vorherige Anhörung
noch verhältnismäßig

BGH für pauschale
Terminsgebühr,
OLG für Verfahrens-
gebühr zuständig